

Satzung

des Vereins „Heimatverein Hechthausen e. V.“ vom 26. August 1983

in der Fassung vom 18.05.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Hechthausen e.V.“ und ist im Vereinsregister unter VR 140169 beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
2. der Verein hat seinen Sitz in Hechthausen

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins:

1. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und weltanschaulich ungebunden.
3. Der Verein will insbesondere
 - 3.1 das Heimatsbewusstsein wecken und fördern,
 - 3.2 die Geschichte des Kirchspiel erforschen,
 - 3.3 die Kultur im Kirchspiel erforschen, pflegen und schützen,
 - 3.4 zum Schutz der Natur beitragen,
 - 3.5 die Ortschronik fortführen und
 - 3.6 die Familienforschung unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Personen, von denen eine wesentliche Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist, zu korrespondierenden Mitgliedern und Personen, die sich um die Heimat oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht setzt persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung voraus und ist nicht übertragbar. Ausnahme siehe § 8 Ziffer 7.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt,
 - 1.2 Tod bei natürlichen Personen,
 - 1.3 Auflösung bei juristischen Personen und durch
 - 1.4 Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag:

1. die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung und bestimmt die Höhe des Beitrages.
2. der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag aus besonderem Anlass ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
 - 1.3 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 8

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, statt. Ihre Aufgaben sind:
 - 1.1 den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand zu wählen,
 - 1.2 über die Jahresabrechnung zu beschließen und dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung zu erteilen,
 - 1.3 jährlich zwei Rechnungsprüfer zu berufen,

- 1.4 eine Beitragsordnung zu erlassen,
 - 1.5 Satzungsänderungen zu beschließen und
 - 1.6 über sonstige, ihr vom Vorstand vorgetragene Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder zu entscheiden.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen schriftlich oder elektronisch an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift oder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
 3. Der Vorsitzende hat innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung form- und fristgerecht einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder es verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung; wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, ist geheim abzustimmen.
 7. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Hierbei können auch nicht anwesende Mitglieder schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald nach Ansicht des geschäftsführenden Vorstands eine solche erforderlich ist.
 9. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand, s. § 10) berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeder von ihnen ist einzelzeichnungsberechtigt (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Schatzmeister soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
5. Der Schriftführer soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.

6. Im Innenverhältnis wird weiterhin vereinbart, dass verpflichtende Rechtsgeschäfte von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden sollen.
7. Gegenüber Geldinstituten und Finanzbehörden kann dem Schatzmeister vom geschäftsführenden Vorstand Einzelvollmacht erteilt werden. Bei seiner Verhinderung zeichnet der Vorsitzende.
8. Über die Verhandlungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und höchstens sechs zur Bearbeitung der nachstehend genannten Aufgaben zusätzlich zu wählenden Mitgliedern:
 - 1.1 Stellvertreter des Schatzmeisters
 - 1.2 Stellvertreter des Schriftführers und IT-Aufgaben
 - 1.3 Angelegenheiten der Theatergruppe, Kontaktpflege zu anderen Vereinen
 - 1.4 Sammlung und Bearbeitung von Materialien zur Ortsgeschichte in jüngerer Zeit
 - 1.5 Sammlung und Bearbeitung von Materialien zur Ortsgeschichte in älterer Zeit
 - 1.6 Angelegenheiten des Naturschutzes

Die unter Nr. 1.1 bis 1.6 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins:

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 aller in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder.
3. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hechthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise auf dem Gebiet der Heimatspflege, zu verwenden hat. Über den Verbleib des Vereinsarchivs hat die Mitgliederversammlung bei der Auflösung zu beschließen.